

Der Stürfiser Erlebensbrief von 1521 und die Entstehung der Walsersiedlung auf Stürfis

Autor(en): **Fulda, Johannes**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(2006)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Stürfiser Erblehensbrief von 1521 und die Entstehung der Walsersiedlung auf Stürfis

Johannes Fulda

Im Urkundenbestand des Stadtarchivs Maienfeld findet sich unter der Nr. 150 ein Erblehensbrief, ausgestellt am 2. Dezember 1521 durch Johannes von Jochenn, Landvogt der Drei Bünde zu Maienfeld.¹ Lehensherr sind die Drei Bünde, Gegenstand der Erbleihe sind ausnahmslos Güter auf Stürfis und auf Jes und die Beliehenen sind ausnahmslos Walser, wobei von den namentlich genannten nur einer daselbst sesshaft ist, während die übrigen, wie zu zeigen sein wird, in anderen Walsersiedlungen, nämlich höchstwahrscheinlich auf dem Hof Montzwick, am Vatscherinenberg, in Rofels sowie in Valzeina im Prättigau ansässig sind.

An dieser Stelle soll nicht der Schreibweise von «Stürfis» nachgegangen werden. In der Literatur findet sich häufig die Bezeichnung «Stürvis». Andrea Schorta verwendet in Band 2 Etymologien des Rätischen Namenbuches (RN), Bern 1964, im IV. Teil des Onomastikon auf Seite 852 die Schreibweise «Stürfis» für den uns hier interessierenden Ort in der heutigen Maienfelder Alp. Unser Erblehensbrief verwendet ausschliesslich die Schreibweise «Stürfis» beziehungsweise «Stürffis». Und ebenso wenig soll hier die Frage untersucht werden, ob eine und gegebenenfalls wie immer geartete Beziehung zum Dorf Stürvis/Stierva im Oberhalbstein besteht.

Deutung des Erblehensbriefes und Erkenntnisse daraus

Noch eine Vorbemerkung ist hier anzubringen: Schlossermeister Anton Mooser, noch immer der beste Kenner der Geschichte der Walsersiedlungen im Raume Maienfeld, bezeichnet den hier zu besprechenden Erblehensbrief in einer seiner wichtigsten Abhandlungen über Stürfis² als Urkunde über die Schenkung der darin aufgeführten Liegenschaften auf Stürfis durch die genannten Walser an die Bürgerschaft von Maienfeld, wofür diese Walser das Maienfelder Bürgerrecht erhalten hätten. Sie hätten sich jedoch «ihre Rechte auf ihrem ehemaligen Eigen» gewahrt, so fährt Mooser fort, «indem sie dieses zu Lehen nahmen. Hiefür leisteten sie an die Landvogtei einen jährlichen Lehenszins ... »

Es ist unerklärlich, weshalb Mooser diese auf einen Blick als Lehensbrief gekennzeichnete Urkunde als Schenkungsurkunde interpretierte, zumal auch die Maienfelder Bürgerschaft als angeblich Beschenkte in der Urkunde nicht erwähnt ist. Und hätte die von Mooser behauptete Schenkung tatsächlich stattgefunden, dann wäre die Beschenkte, das heisst die Maienfelder Bürgerschaft automatisch nach Erblehensrecht in die Rechte und Pflichten des Beliehenen eingetreten und hätte fortan unter anderem dem Lehensherrn, im vorliegenden Fall den Drei Bünden, den Lehenszins geschuldet. In seinem früheren wichtigen Aufsatz über die Walsersiedlungen im Raume Maienfeld tut Mooser allerdings des Erblehensbriefes von 1521 Erwähnung.³ Er stützt sich dabei nicht auf die Urkunde aus dem Maienfelder Stadtarchiv, sondern auf eine entsprechende Eintragung in der Maienfelder Chronik von Marie Gugelberg von Moos. Fest steht, dass es nach dem uns vorliegenden Erblehensbrief die darin erwähnten Walser sind, deren Rechte und Pflichten als Beliehene festgehalten, ja bestätigt werden. Den geschuldeten Lehenszins hatten die Walser auf dem Maienfelder Schloss von dem Zeitpunkt an zu erstatten, da der Lehensherr oder sein Vertreter, im vorliegenden Fall der Landvogt der Drei Bünde, daselbst residierte.

Die soeben erwähnten Fehl- und Missdeutungen lassen es als notwendig erscheinen, den hier zu behandelnden Erblehensbrief im Wortlaut und der Einfachheit halber im Anhang wiederzugeben. Zudem ist die Gesamtheit der bis heute überlieferten oder gar publizierten Erblehensbriefe nicht sonder Zahl. Der in der Geschichte der Walser und des Walserrechts bis heute älteste und wohl auch bedeutendste Erblehensbrief ist derjenige von 1289, womit Graf Hugo von Werdenberg und die Brüder Johann, Donat und Walter von Vaz dem Ammann Wilhelm und seinen Leuten das Gut Davos zu Lehen geben.⁴ Damit ist auch gleich eine der beiden Stammkolonien genannt, von denen aus sich die Walser in Rätien und weiter insbesondere ins Calfeisental, ins Sarganserland, an den Triesenberg und ins Vorarlberg ausbreiteten. Als zweite Stammkolonie gilt das Rheinwald.⁵

Für unser Stürfis von Bedeutung ist, dass seine Besiedelung heute unbestrittenermassen von der Stammkolonie Davos aus über Klosters und durch das Prättigau hinab und schliesslich höchstwahrscheinlich von Seewis aus erfolgte. Die von Erhard Branger⁶ ausgesprochene Vermutung, wonach man im Falle von Stürfis «wohl an eine direkte Einwanderung aus dem Wallis denken» dürfe, fand durch die seitherige Forschung keine Stütze.⁷

Noch immer nicht restlos geklärt ist dagegen die Frage, wann die ersten Walser auf Stürfis eintrafen und wer zum nämlichen Zeitpunkt Grundherr daselbst war, beziehungsweise wer allenfalls Anlass zur Rodung und Besiedelung der «Wilde auf Stürfis» gegeben haben könnte. Mit der Untersuchung des zwar vergleichsweise jungen Erblehensbriefs von 1521 soll deshalb nicht nur ein Beitrag zu Geschichte des Walserrechts geleistet, sondern ebenso der Versuch unternommen werden, dem Ursprung der Walsersiedlung auf Stürfis etwas näher zu kommen.

Walsersrecht und Erblehensrecht

Zunächst beziehungsweise an geeigneter Stelle fortlaufend sollen zum besseren Verständnis die wichtigsten Wesensmerkmale des Walsersrechts im allgemeinen und des Erblehensrechts im besonderen in Erinnerung gerufen werden. Von Bedeutung ist, dass der Walser nicht auf eigenem Grund und Boden sass, sondern denselben von einem Grundherrn zu Lehen empfang. Man kann heute davon ausgehen, dass die ersten Walser Kolonisten im Verband und von einem aus ihrem Kreis bestimmten Vorsteher geführt angesiedelt wurden. Treffendstes Beispiel hierfür ist der bereits erwähnte Davoser Erblehensbrief von 1289, wo es heisst, «das wir Wilhelm dem ammen vnd seinen gesellen vnd ihren rechten erben verliehen hand das güt ze Davos ze rechten lehen».⁸ Bei dieser Art der gemeinschaftlichen Erbleihe galten zum Beispiel die Zinspflicht und allfällige Veräusserungsbeschränkungen gegenüber dem Einzelnen nicht, das heisst der Vorsteher haftete gegenüber dem Grundherrn, und der Einzelne war gegenüber dem Vorsteher verpflichtet.⁹ Doch ebenso können wir die vom Grundherrn gegenüber dem einzelnen Walser gewährte Erbleihe beobachten. Diese Art der individuellen Erbleihe entspricht auch den besonderen Siedlungsgewohnheiten des Walsers, der nicht das geschlossene Dorf, sondern die in einzelne Höfe aufgeteilte Streusiedlung bevorzugt. Und wenn möglich strebt er die rechtliche und dann möglichst erst noch die geographische Einheit von Wiesland, Weide-, Alp- und Waldanteilen an.¹⁰ Solche zusammenhängende Grundstückflächen dürften auf Stürfis angesichts der relativen Kleinräumigkeit des Siedlungsgebietes durchaus möglich gewesen sein.

Erleben aus toggenburgischer Herrschaftszeit

Grundherr in der Herrschaft Maienfeld und damit auch auf Stürfis waren im Jahre 1521 die Drei Bünde. Sie hatten die Herrschaft mit Kaufvertrag vom 28. März 1509 von Johannes, Freiherr von Brandis, Dompropst des Stiftes Chur und Domherr zu Strassburg, sowie Rudolf Graf zu Sulz, Landgraf im Klettgau, erworben. Die Mutter des Grafen Rudolf war Verena von Brandis, so dass er zusammen mit Johannes von Brandis nach dem Tod von Sigmund II. von Brandis am 18. November 1507 allein erberechtigt war. Den Freiherren von Brandis fiel die Herrschaft nach dem Tod von Graf Friedrich VII. von Toggenburg, dem Letzten seines Geschlechts, am 30. April 1436 erbweise zu.¹¹ Interessant ist nun, dass der Erblehensbrief von 1521 für einen Teil der verliehenen Grundstücke, nämlich die Alp und Weide auf Jes ausdrücklich auf ein offensichtliches Erleben aus der toggenburgischen Herrschaftszeit verweist. Mit Bezug auf diese Grundstücke wird auch hervorgehoben, dass sie von den Beliehenen «uffrecht unnd redlich uerschatzet»¹² worden seien. Teilweise scheint es sich somit um die Bestätigung eines Erlebens aus der toggenburgischen Zeit zu handeln.

Doch auch für alle übrigen Grundstücke heisst es, dass die Beliehenen die aufgeführten Alpen und Weiden wie bis anhin und nach altem Brauch und Herkommen nutzen sollen mitsamt der Alp und Weide Jes¹³. Wir können also eine umfassende Bestätigung von bereits bestehendem Erleben durch die Drei Bünde als Grundherren feststellen.

Die Beliehenen

Etwelche Schwierigkeiten bereitet die eindeutige Identifikation der im Erblehensbrief aufgeführten Beliehenen. Das hängt unter anderem mit der teilweise sehr uneinheitlichen Orthographie und besonders mit den fast vollständig fehlenden Interpunktio-
nen zusammen. So lesen wir vorerst, dass die später genannten Güter auf Stürfis und auf Jes «denn walsereinn alle seßhafft uff dem hoff monzwick ann fatscherinen berg oder rofels», mit anderen Worten den Walsern, welche alle auf dem Hof Montzwick am Vatscherinenberg oder in Rofels sesshaft seien, verliehen werden. Da es sich beim Hof Montzwick um einen einzelnen Hof wahrscheinlich am Ochsenberg handelt, derweil Vatscherinenberg eine grössere Walsersiedlung im Raume der heutigen Och-

senalp war¹⁴, muss die Urkundenstelle wohl gelesen werden: «... den Walsern, alle sesshaft auf dem Hof Montzwick, am Vatscherinenberg oder in Rofels.» Nun aber schliesst sofort die namentliche Nennung aller Beliehenen an, wobei der Wohnsitz derselben nicht beziehungsweise nur teilweise mit der einleitenden gemeinsamen Nennung aller Beliehene übereinstimmt. Genannt sind die Gebrüder Dietrich, Johannes, Thüring und Burkhardt Enderlin, Jakob, Ulrich und Konrad Mutzner (ob ebenfalls Gebrüder, ist dem Wortlaut der Urkunde nicht mit Sicherheit zu entnehmen) sowie Jakob Hartmann, sesshaft in Valzeina im Prättigau. Da in der ersten Gruppe («ann ainem tail») der Beliehenen nur bei diesem letzteren der Wohnsitz ausdrücklich vermerkt ist, so ist man versucht zu schliessen, die anderen hätten gemäss Einleitung auf dem Hof Montzwick, am Vatscherinenberg oder in Rofels gewohnt. In der zweiten Gruppe finden wir Bernhard Mutzner, Bartholomäus Nigg, sesshaft zu Rofels (gemäss Einleitung könnte dieser Wohnsitz für beide gelten), und Thomas Senti aus Stürfis.

Von allen Beliehenen ist somit wohl nur respektive nur noch einer, nämlich Thomas Senti auf Stürfis ansässig. Die andern finden wir in südwestlich von Stürfis gelegenen Walsersiedlungen wohnhaft mit Ausnahme von Jakob Hartmann, der ausserhalb der Herrschaft Maienfeld in Valzeina sesshaft ist.

Konkrete Gestalt des Lehens und Lage der Güter

Der namentlichen Nennung der ersten Gruppe der Beliehenen folgt die übliche Formel, wonach die Erbleihe für «alle ihre Mithaften, Erben und Nachkommen» Gültigkeit habe. Das ist eines der Charakteristika der ewigen, das heisst zeitlich unbefristeten Erbleihe. Nun fehlt aber bei der namentlichen Nennung der zweiten Gruppe der Beliehenen diese Formel; dagegen heisst es hier am Schluss der Aufzählung «und allen ihren Mitgemeindern, welche ihre Weiden und Alpen in Stürfis und auf Jes diesseits des Jesbaches haben». Es kann zumindest als nicht ganz ausgeschlossen gelten, dass mit dieser Formulierung – in Verbindung mit dem allein genannten in Stürfis sesshaften Beliehenen – alle Walser auf Stürfis angesprochen sein sollten. Dies umso mehr, als es gleich anschliessend heisst, die nachfolgend (mit Grenzangaben) umschriebenen Alpen und Weiden in Stürfis und auf Jes beidseits des Jesbaches sollen gemäss diesem Brief zu ewigem Erblehen nach Zins- und Erblehensrecht geliehen und

verliehen werden, so wie die Stürfiser dieselben nach bisherigem Brauch und altem Herkommen innegehabt, genutzt und gebraucht haben.

Alle verliehenen Güter liegen in Stürfis respektive auf Jes. Dabei erhält die zuerst genannte Gruppe beziehungsweise «dye erst parthÿ» Güter «enenthalt dem yeiß bach», was von Maienfeld aus betrachtet jenseits, das heisst östlich des Jesbaches liegend bedeutet, des Baches also, der von der Alp Jes Richtung Süden sozusagen mitten durch die Siedlung Stürfis fliesst. Und die andere Gruppe («dye ander parthÿ») erhält Güter «hie dißhalb dem yeiß bach», was folglich westlich des Jesbaches bedeuten mag.

Nach der Nennung der Beliehenen sowie der Bekräftigung des zur Anwendung gelangenden Erblehensrechtes folgt eine, wenn auch nur knappe Umschreibung der betroffenen Güter. Demnach stossen die östlich des Jesbaches gelegenen Güter im Osten an die Seewiser Alpen, «zü der anderenn sittenn uornen zü», mithin im Westen an den Jesbach und unten, das heisst im Süden an die eigenen Güter in Stürfis, mithin an Güter anderer Stürfiser. Die westlich des Jesbaches gelegenen Güter stossen gegen Westen und Südwesten an die Maienfelder und Fläscher Alpen und «unnen unnd nebennt zü», das heisst etwa gegen Süden an die eigenen Güter und an Güter anderer Stürfiser. Mit dieser zwar summarischen Umschreibung kann man sich eine grobe Vorstellung von der Ausdehnung von Stürfis machen. Im Westen und Süden ist man versucht, eine Grenze zur Fläscher und zur Maienfelder Alp im Walenbach zu erblicken, zumal das RN a.a.O. im II. Teil, S. 518, den Walabach den Namen mit dem Wortbestandteil «Wal(l)» Welsch zuordnet. Der Walenbach oder Walabach könnte also die Grenze zwischen den deutschsprachigen Walsern und den zur Zeit der Besiedelung von Stürfis noch zumindest mehrheitlich welschen beziehungsweise romanischsprachigen Maienfeldern und Fläschern gebildet haben.

Dieser geographischen Umschreibung der verliehenen Güter folgt der bereits oben erwähnte Vermerk, der sogar als Anordnung verstanden werden könnte, wonach die Alp und Weide auf Jes von beiden Gruppen «gemainlich mit ain andernn», das heisst gemeinschaftlich genutzt und gebraucht werden sollen und wollen. Den anordnenden Charakter des Vermerks könnte man dem Ausdruck «sollen» entnehmen. Und auch hier wird auf bereits bestehendes Recht verwiesen, in freier Transskription etwa lautend: «... wonach ein jeder die damit verbundenen Rechte und Gerechtigkeiten wie von Alters her hat, und zwar mit

Grund und Grat, mit Wunn und Weide, mit Alpen und Alp-rechten, mit jeglicher Nutzung von Holz und Feld, mit Ge-sträuch, mit Steg und mit Weg und namentlich mit allen Rech-ten und Gerechtigkeiten, wie sie dieselben seit alten Zeiten von einer Herrschaft Toggenburg löblicher Gedächtnis innegehabt haben, welchen Herren die genannten beiden Parteien die er-wähnten Alpen und Weiden verehrschatzt¹⁵ haben, weshalb sie und alle ihre Mithaften nicht weiter beschwert, sondern im Na-men der Drei Bünde ganz frei und los erklärt werden sollen.»

Besonderheiten für Alpen und Weiden auf Jes

Von Bedeutung ist, dass alle im vorliegenden Erblehensbrief er-wähnten Walser die auf Jes gelegenen Alpen und Weiden ge-meinschaftlich nutzen sollen und dass sie diese Liegenschaften von einer Herrschaft Toggenburg zu Lehen erhalten und dersel-ben «verehrschatzt» hatten. Eine der Beschränkungen des Rechts, über das Erblehen frei verfügen zu können, war der Ehr-schatz oder die Intrade, welche der Walser seinem Grundherrn zu zahlen verpflichtet war, wenn er ein verliehenes Grundstück verkaufte. Der Ehrschatz betrug gewöhnlich 5 Prozent des Kaufpreises und stellte ursprünglich ein Entgelt für die Verkaufserlaubnis dar.¹⁶ Der Ehrschatz wird mithin vom Verkäu-fer geleistet. Nun werden die in unserem Erblehensbrief erwähn-ten gemeinschaftlich zu nutzenden Alpen und Weiden auf Jes als Erblehen seit der toggenburgischen Herrschaft bestätigt mit dem Vermerk, «welichenn herrn uermelt bayd parthÿenn sölich ge-dacht alpenn unnd waydenn uffrecht unnd redlich uerschatzet honndt...». Den Ehrschatz haben somit nach dem Wortlaut der Urkunde die darin aufgeführten Beliehenen bezahlt. Der Erb-lehensbrief fährt fort, dass «ich [gemeint ist der Landvogt der Drei Bünde] sie und alle ihre Mithaften nicht weiter will be-schweren, noch sollen sie in ewigen Zeiten beschwert werden, sondern ich habe mich mit solchem Ehrschatz begnügt, sodass ich im Namen meiner Herren, den Drei Bünden, die beiden Par-teien Kraft dieses Briefes ganz frei, quit, ledig und los sprechen kann».

Daraus könnte, ja müsste der Sachverhalt abgeleitet werden, dass die im Erblehensbrief aufgeführten Walser, die gemeinschaftlich genutzten Alpen und Weiden auf Jes zur Zeit der toggenburgi-schen Herrschaft käuflich erworben hatten – wofür der dann-zumalige Verkäufer den Ehrschatz leistete – und dass die neuen

Grundherren, die Drei Bünde, die damalige Übertragung des Besitzes nunmehr als eine vollwertige Eigentumsübertragung – «gantz frÿ qüit ledig unnd loß» – anzuerkennen gewillt waren. Mit andern Worten, die im Erblehensbrief aufgeführten Beliehenen hätten die gemeinschaftlich genutzten Alpen und Weiden auf Jes aus toggenburgischer Herrschaftszeit fortan nicht mehr als Erblehen, sondern zu Eigentum erhalten. Ferner ist von Bedeutung, dass von der Leistung eines Erblehenszinses für diese Alpen und Weiden auf Jes in unserer Urkunde tatsächlich keine Rede ist. Dennoch, diese reichlich komplizierte und – das sei zugegeben – nicht restlos klare und eindeutige Formulierung könnte mit ein Grund dafür gewesen sein, dass Anton Mooser, wie erwähnt, die Übertragung des Eigentums an allen in der Urkunde genannten Gütern auf die Bürgerschaft von Maienfeld gefolgert hat.¹⁷

Weitere Bestimmungen zum Lehen

Nun folgt die Nennung derjenigen Güter, welche ausdrücklich verliehen sind und für die ein jährlich in Geld auf das Schloss zu entrichtender Zins geschuldet ist. Dabei wird unterschieden zwischen der Gruppe jenseits und der Gruppe diesseits des Jesbaches. So hat die Gruppe jenseits des Bachs auf St. Andreas oder acht Tage danach 2 Pfund und 15 Schilling Pfennig und die Gruppe diesseits des Bachs gleichzeitig 15 Schilling Pfennig Churer Münze und Währung dem Landvogt der Drei Bünde auf dem Schloss Maienfeld zu zahlen. Die unterschiedlichen Zinsbeträge rühren zweifellos von der Verschiedenheit der Grundstücke her.

Für den Fall der Säumigkeit in der Zinszahlung wird, wie im Erblehensrecht für die Walser üblich, der Heimfall angedroht. Der Grundherr, das heisst die Drei Bünde können über die betreffenden Güter frei verfügen. Von der dem Heimfall häufig vorausgegangenen Verdoppelung des Erblehenszinses ist in unserem Erblehensbrief nicht die Rede.¹⁸

Und schliesslich behalten sich die Drei Bünde als Grundherr gleichfalls wie üblich im Erblehensrecht der Walser ein Vorkaufsrecht¹⁹ vor. Die beliehenen Walser sind damit verpflichtet, einem Landvogt zu Maienfeld ihre Absicht einer allfälligen Veräusserung eines der verliehenen Grundstücke kundzutun. Macht der Landvogt namens der Drei Bünde innerhalb eines Monats von diesem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so kann der betreffende

Walser das fragliche Grundstück veräussern, wobei er dafür besorgt sein muss, dass die Rechte des Grundherrn mit auf den neuen Besitzer übergehen.

Veranlassung und Beginn der Besiedelung

Die bisherige Schilderung der wichtigsten Inhalte des Erblehensbriefes von 1521 und die wenn auch möglicherweise nicht vollständig und abschliessend gelungene Deutung derselben wirft folgende uns hier interessierende Fragen auf: Was oder wer verursachte wann die Besiedelung von Stürfis? Schon ein Blick auf die geographische Karte lehrt uns, dass Stürfis von der Stammsiedlung Davos her besiedelt die erste Walsersiedlung im Raum Maienfeld gewesen sein muss. Denn alle übrigen der später lose zusammengefassten «Gemeinde Berg» angehörenden Siedlungen, nämlich Rofels, Bovel, Vatscherinenberg und Mutzen/Guscha liegen im Westen beziehungsweise Südwesten und damit gewissermassen in der Fortsetzung der Wander- oder Ausbreitungsbewegung der Walser in unserem Raum. Und ferner soll uns hier die Frage interessieren, wie lange und wo im Raume Maienfeld Walserrecht in der Form, wie es uns im Erblehensbrief von 1521 noch recht regelkonform entgegentritt, *de iure* und insbesondere auch *de facto* angewendet worden ist.

Wann die in unserem Erblehensbrief genannte toggenburgische Herrschaftszeit begann, dafür liegt uns ein unzweifelhafter Quellennachweis vor. Am 18. Oktober 1352 verkauften nämlich Johann Streiff und seine Brüder dem Grafen Friedrich V. von Toggenburg und seiner Gemahlin Kunigunde, der Tochter Donats von Vaz, des 1337 oder 1338 verstorbenen Letzten seines Geschlechts im Mannesstamm, neben anderen Gütern das Gut Stürfis «da die Walliser uff sesshaft sint».²⁰ Nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen setzte sodann wenige Jahre später die Herrschaft der Grafen von Toggenburg in Maienfeld ein. 1355 erwarb Friedrich V. von Johann von Bodman, Gemahl einer Tochter Hartmanns des Meiers von Windegg, «Meyenfelt sambt aller obrigkeit von Balzers Brünnen bis an die Languard undt Brettigeü». Und er kaufte 1359 von den Grafen von Werdenberg-Sargans unter anderem «die bürge zú Mayenfeld».²¹ Die Toggenburger Grafen waren somit von diesem Augenblick an umfassende Territorialherren der Herrschaft Maienfeld und damit auch der im Raum befindlichen Walsersiedlungen.

Die Herren von Aspermont als Grundherren in Maienfeld

Die obigen Ausführungen ergeben indessen des weitern, dass die Besiedelung von Stürfis durch Walser beim Erscheinen der Toggenburger im Raum bereits erfolgt war. Somit konnten die Grafen nicht den Anstoss dazu gegeben haben. Die Gebrüder Streiff als Verkäufer der Walsersiedlung Stürfis geben Anlass zur Annahme, dass die territorial- und grundherrschaftlichen Verhältnisse im Raum beziehungsweise in der Herrschaft Maienfeld vor dem Auftreten der Toggenburger bei weitem noch nicht so homogen waren, wie bis in jüngste Zeit vermutet. Wer vor den Toggenburgern in welcher Stellung auf der Maienfelder Burg sass, ist auch nach den neuesten Erkenntnissen noch nicht restlos geklärt. Fest steht, dass sich die These, wonach Maienfeld direkt aus der Vazer Erbschaft an die Toggenburger gelangte, nicht mehr aufrechterhalten lässt.²² Quellenmässig bezeugt ist, dass Heinrich von Aspermont am 19. September 1282 die Burg Maienfeld seinem Bruder Eglolf vermacht,²³ woraus zu folgern ist, dass diese Herren von Aspermont während einer gewissen Phase herrschaftliche Rechte in Maienfeld ausübten. Diese muss bis mindestens 1338 angehalten haben; denn am 6. Dezember dieses Jahres verkaufen die Brüder Eberhard und Ulrich von Aspermont dem Grafen Friedrich V. von Toggenburg und dem Vogt Ulrich von Matsch ihre Besitzungen im Prättigau, die sie von ihrem Onkel Ulrich von Aspermont selig geerbt haben. Bemerkenswert ist, dass nach der Aufführung der betroffenen Güter und vor der Nennung des Kaufpreises der Vermerk eingeschoben wird: «... ane die alppe Stürfiz und Wernhern amman ze Mayenfelt...»²⁴ Man darf annehmen, dass es sich bei Wernher um den Ammann der Herren von Aspermont in Maienfeld handelt. Dass die Verkäufer bei einem Kaufgeschäft um Güter im Prättigau Stürfis und Maienfeld ausdrücklich vom Rechtsgeschäft ausnehmen, legt den Schluss nahe, es sei ihnen ein Interesse der Käuferschaft an den beiden vom Kauf ausgeschlossenen Gütern bekannt gewesen. Und ferner können wir den Schluss ziehen, dass die Herren von Aspermont 1338 Grundherren von Stürfis waren und herrschaftliche Rechte in Maienfeld ausübten. Dadurch erhält unser Stürfis doch eine recht herausragende Stellung. Wären die Walser auf Stürfis noch nicht angesiedelt gewesen, so hätten die Herren von Aspermont diesem nicht eine so grosse Beachtung beim Abschluss des Kaufgeschäftes geschenkt.

Ungefährer Zeitpunkt der Gründung von Stürfis

Damit rücken wir einem möglich Zeitpunkt der Ansiedelung von Walsern auf Stürfis wieder einen Schritt näher. Nach den vorstehenden Ausführungen sind die Herren von Aspermont im Jahre 1282 als Herren auf der Burg Maienfeld bezeugt. Da es sich bei der einschlägigen Quelle um ein Vermächtnis handelt, ist davon auszugehen, dass die Aspermont schon einige Zeit zuvor auf der Burg Maienfeld sass. Ob sie von allem Anfang ihres Auftretens im nördlichen Rätien auch bereits Grundherren von Stürfis waren, dafür fehlen uns bisher quellenmässige Zeugnisse. Doch dürfen wir annehmen, dass sie schon einige Zeit vor 1338, das heisst vor dem erwähnten Kaufgeschäft in Stürfis berechtigt waren. Nach allem, was wir bis heute über die Herren von Aspermont wissen, gehörten sie im 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts neben dem Bischof von Chur und den Freiherren von Vaz zu den bedeutenden Dynasten im Norden Rätiens. Und wenn wir bei der Annahme bleiben – wir haben bis jetzt keinen Grund, davon abzuweichen –, Stammkolonie für die Walser auf Stürfis sei Davos, so liesse sich folgendes Bild über den Verlauf der Besiedelung denken: Im Jahre 1289 erhalten die Walser auf Davos von den Grafen von Werdenberg und den Freiherren von Vaz ihren Erblehensbrief. Begründet wurde die Walserkolonie auf Davos unter Walther V. von Vaz (gestorben 1284).²⁵ Die Besiedelung erfolgte mithin auf Veranlassung des Grundherrn und nicht aus eigenem Antrieb der Walser. Wie wir oben feststellten, ging ein bedeutender Wanderungsstrom der Walser von Davos aus nach Klosters und weiter im Prättigau talabwärts und sodann insbesondere in den Raum Maienfeld, das Vorarlberg, das Calfeisental, ins Sarganserland und an den Triesenberg. Stellen wir in Rechnung, dass die Herren von Aspermont vor dem Verkauf im Prättigau Güter besaßen²⁶, welche von der Klus talaufwärts bis etwa zum Dalvazza-Bach bei Luzein reichten, und nehmen wir einmal an, sie seien spätestens etwa um 1300 Grundherren auf Stürfis gewesen, dann müssen wir auch bei dieser vorsichtigen Annahme von einer positiven Einflussnahme der Herren von Aspermont auf die Wanderungsbewegung talabwärts und in Richtung Stürfis ausgehen. Sicher aber haben wir guten Grund zur Feststellung, dass die erste und gleichzeitig grösste Kolonisierung durch Walser im Raum Maienfeld, nämlich auf Stürfis, zur Zeit der Herren von Aspermont erfolgte. Ein weiterer historischer Sachverhalt kommt unserer Schlussfolgerung entgegen. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts verschwin-

den die Herren von Aspermont aus der Geschichte beziehungsweise eine wenig aussagekräftige Quelle von 1376 erwähnt noch einmal einen Ulrich dieses Geschlechts.²⁷ Die Herrschaft Jenins mit der zwischen 1200 und 1250 von den Herren von Aspermont errichteten²⁸ Burg Neu-Aspermont ging an das Edengeschlecht der Streiff über. Vom Übergang der Herrschaft erfasst war natürlich auch die Grundherrschaft auf Stürfis. Und 1352 verkaufen die Streiff, wie oben dargetan, just diese zur Zeit der Aspermont gegründete Walsersiedlung auf Stürfis an Graf Friedrich V. von Toggenburg. Noch 1338 wollten die Aspermont von einem Verkauf dieser Walsersiedlung an die Toggenburg nichts wissen.

Damit kann zusammenfassend folgender möglicher respektive teilweise quellenmässig gestützter Ablauf der Besiedelung und des Bestandes von Stürfis gezeichnet werden:

1. Zwischen der Zeit ab etwa 1290 bis vor Mitte 14. Jahrhundert Begründung und Ausbau von Stürfis unter den Herren von Aspermont als Grundherren.
2. Kurz vor Mitte 14. Jahrhundert bis 1352 Grundherrschaft der Streiff auf Stürfis.
3. 1352 Verkauf von Stürfis durch die Streiff an Graf Friedrich V. von Toggenburg. Die Toggenburg bleiben Grundherren bis zum Tod Friedrichs VII. im Jahre 1436.
4. 1437 bis 1509 Herrschaft der Freiherren von Brandis in Maienfeld und damit auch auf Stürfis.
5. 1509 Kauf der Herrschaft Maienfeld durch die Drei Bünde von den letzten Erben der Freiherren von Brandis, wodurch die Drei Bünde auch die Grundherrschaft auf Stürfis erwerben.

Maienfelder Bürgerfreiheit versus Walsersfreiheit

Gehen wir nun zum Schluss noch kurz der oben erwähnten zweiten Frage nach, wie lange wohl Walsersrecht und insbesondere Erblehensrecht im Raume Maienfeld de iure wie auch de facto Anwendung gefunden haben mag. Dabei stellen wir fest, dass es für auf Stürfis berechnete Walser im Jahre 1521 einen von den Drei Bünden ausgestellten Erblehensbrief gibt, der den nach allen uns bekannten Regeln der Erbleihe nach Walsersrecht folgt. Wie wir gesehen haben, erwerben die Grafen von Toggenburg 1352 Stürfis, und kurz danach, nämlich 1355 bezie-

hungsweise 1359 werden sie umfassende Inhaber der Herrschaft Maienfeld. Fortan bildet Stürfis einen integrierenden Bestandteil dieser Herrschaft. Jede Walserbewegung Richtung Rofels, Bovel, Vatscherinenberg oder Mutzen/Guscha ist eine Bewegung innerhalb dieses Herrschaftsgebietes. Mittelpunkt dieser Herrschaft ist Maienfeld mit dem ganz besonderen, ja in dieser Gegend schon als aussergewöhnlich zu bezeichnenden Attribut einer Stadt.²⁹ Zu bestimmen, seit wann Maienfeld eine Stadt ist, dafür fehlt uns die Quelle; ja, wir müssen davon ausgehen, dass es, wie in so vielen anderen Fällen, eine förmliche Stadtrechtsverleihung gar nie gegeben hat. Denn Maienfeld war wohl wie so viele andere vergleichbare Kleinstädte keine Gründungsstadt, sondern eine gewissermassen gewordene Stadt. Anlass zur Stadtwerdung könnte auch im Falle von Maienfeld ihr Aussehen, nämlich dasjenige eines befestigten Ortes mit Mauer, Türmen, Toren und Graben gegeben haben. Gründe zur Befestigung durch einen Territorialherrn mochten insbesondere solche der militärischen und der Verkehrssicherheit gewesen sein. Beides liegt für Maienfeld am Zusammenschluss der beiden bedeutenden Verkehrsachsen von Zürich und vom Bodensee her zu den rätischen Pässen nahe und liefert auch die Erklärung für Siedlungskontinuität an diesem Ort seit römischer Zeit. Wichtig für uns ist, dass der erste urkundlich Beleg für die Bezeichnung von Maienfeld als Stadt aus dem Jahre 1346, mithin noch vor der Herrschaftszeit der Grafen von Toggenburg stammt.³⁰

Maienfeld beherbergte zu diesem Zeitpunkt in seinen Mauern bereits alle nur erdenkliche Arten von Leuten, nämlich insbesondere Freie sowie Eigenleute und Dienstleute des Stadtherrn und des Abtes von Pfäfers, der in der Gegend recht begütert war. Bürgerrecht, dessen Entstehungszeit im Rechtssinne wir ebenfalls nicht genau kennen, indessen im Zusammenhang mit der Stadtwerdung erblicken müssen, hing in erster Linie mit Grundbesitz, sei es in der Form des Eigentums oder des Lehens des Stadt- oder eines anderen Herrn zusammen. Und sehr früh stellen wir in Maienfeld die genossenschaftliche Formierung der Bürgerschaft zur Nutzung von Gemeingut, das heisst der Weiden, der Alpen und des Waldes fest.³¹

Eine umfassende Regelung der fortlaufend zunehmenden Freiheiten der Maienfelder Bürgerschaft finden wir in dem recht eindrücklich auf uns gekommen geschriebenen Stadtrecht. Es setzt mit dem ältesten uns bekannten Stadtrodel aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, also noch aus der Regierungszeit Graf Friedrichs VII. von Toggenburg ein. Grundlage des Stadtrechts

sind die stets bestätigten Freiheitsbriefe, wovon uns als erster derjenige der Freiherren von Brandis vom 4. September 1438, jedoch als Bestätigung eines auf die Zeit der Toggenburger vorausgegangen, im Wortlaut überliefert ist.³²

In ein solches, für die damalige Zeit aussergewöhnliches Klima der Freiheit stiessen die Walser von Stürfis aus weiter vor. Es ist auch anzunehmen, dass insbesondere die stadtnahen Orte wie Rofels und das Bovel beim Eintreffen von Walsern mindestens teilweise bereits urbarisiert, genutzt, wenn nicht gar besiedelt waren. So müssen wir davon ausgehen, dass es schon recht früh zu einer teilweisen Vermengung zwischen den Walsern und der bereits in der Stadt und im Raum Maienfeld ansässigen Bevölkerung kam. Von der Aufnahme eines Walsers ins Maienfelder Bürgerrecht erfahren wir bereits aus dem ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts.³³

Das Ende der Walsersiedlung Stürfis

Das von den Freiheitsbriefen und von den stets weiterentwickelten Stadtrödeln geprägte Stadtrecht war dem Walserrecht immer mehr überlegen und letzteres büsste an Attraktivität fortlaufend ein. Das veranlasste insbesondere die in der am höchsten gelegenen Siedlung lebenden Stürfiser ins Tal hinab zu steigen, derweil die Stadt immer mehr Interesse an dem von den Walsern einstmals gerodeten Gebiet für die Nutzung als Alp zeigte. Doch verharren die letzten Walser noch bis 1633 auf Stürfis. Vom Chronisten erfahren wir, dass sie beim Verlassen der Siedlung die meisten Gebäulichkeiten zerstörten.³⁴ Und just dieses Ausharren der Stürfiser bis zum Letzten dürfte möglicherweise der Grund dafür gewesen sein, dass noch im Jahre 1521 einige von ihnen an ihren Gütern auf Stürfis kraft Erbleihe nach Walserrecht festzuhalten wünschten, obwohl nur noch einer der Beliehenen daselbst tatsächlich noch ansässig war. Doch ist es auch als nichts Aussergewöhnliches zu betrachten, dass in der Herrschaft Maienfeld im Jahre 1521 zum Stadtrecht hinzu auch noch Walserrecht Anwendung fand, zumal die Erbleihe durch das Stadtrecht keineswegs ausgeschlossen wurde.

Abschliessend können wir feststellen, dass der Stürfiser Erblehensbrief von 1521 vorerst ein Zeugnis mustergültigen Walserrechts im Raum Maienfeld liefert. Doch dürfte zur nämlichen Zeit die Einwohnerschaft von Stürfis, der ersten und hernach grössten Walsersiedlung in der Herrschaft Maienfeld, bereits ab-

genommen haben. Von ganz besonderer Bedeutung ist der gleichsam junge Stürfiser Erblehensbrief indessen, weil er uns sehr nahe an den Beginn der Besiedelung von Stürfis durch die Walser weist.

Dr. iur. Johannes F. Fulda promovierte an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich mit einer rechtshistorischen Arbeit zur Entstehung der Stadtverfassung von Maienfeld. Nach einer Gerichtspraxis sowie einer wirtschaftspolitischen Tätigkeit war er bis zu seinem Altersrücktritt im Jahre 2002 Generalsekretär des Rates der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat). Daneben galten seine Interessen stets der allgemeinen und der Kunstgeschichte mit Schwergewicht Mittelalter. Er war u.a. Präsident der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK) und des Schweizerischen Instituts für Kunstwissenschaft (SIK) und ist Präsident der Stiftung Pro Kloster St. Johann in Müstair. Seine Publikationen beschlagen vorwiegend rätische Themata.

Adresse des Autors: Dr. iur. Johannes F. Fulda, Rigistrasse 40, 8802 Kilchberg, oder: Im Zogg 10, 7304 Maienfeld

ANHANG**Erblehensbrief des Landvogtes der Drei Bünde an
Stürfiser vom 2. Dezember 1521 – Register Gemeinde-
Archiv Maienfeld No. 152**

«Johanns uonn Jochenn Jetz Jnnamenn miner gnädigenn herrnn
der dryenn puntten landtuogt zü maÿenfeld Bekenn offenlich
unnd thùn kunde allenn denenn so disenn bri/

fe lesennt oder hörendt lesennt wie das mir etliche guötter ainer
herschafft maÿenfeld zü gehörende Jnn bemelter herschafft
ligende zü lichenn unnd uerlichenn gebenn Jn beuêlch darum/
lich unnd uerlich Jch also denn fromenn unnd Ersamenn luttenn
denn walserenn alle seßhafft uff dem hoff monszwig ann
fatscherinen berg oder rofels widann Jedr mit sinem wesenn ge/
sessenn ist NNamlich dietherich Johannssenn thurigenn unnd
bürckhartenn gebuödernn denn Enderlinen Jacob ülrich
Cünrat mutzner unnd Jacob härtman der da sitz Jn ualzeinén Jn
prätigöw/

unnd allenn Jerenn mithafftten erbenn unnd nachkomenn dÿe
da hondt Jere waÿdenn unnd alppenn Jn der wilde sturffis unnd
uff ÿeß enenthalb dem ÿeß bach ann ainem tail unnd bernhart/
mutzner bartlome nigkenn seßhafft zü rofels unnd thoma sentin
uß sturffis unnd allenn Jerenn mit gemaindernn so Jere waÿdenn
unnd alppenn hondt Jn sturffis unnd uff ÿeß hie dißhalb dem/
ÿeß bach disz nach geschribenn alppenn unnd waÿdenn Jnn
sturffis unnd uff ÿeß hiediß halb unnd enenthalb dem ÿeß bach
gelegenn zü öwigem erblechenn nach zins unnd erblechenns
recht gelich/

unnd uerlichenn Jnn krafft unnd macht diß brieffs wie sÿ dann
sölich alppenn unnd waidenn biß här Jnn Jerem bruch unnd
altenn härkomenn Ingehept genutzt unnd brucht hondt gantz/
nüntz ußgeschlossenn noch hindan gesetzt zü sampt der alpp
unnd waÿd ÿeß. Jtem dÿe alppenn unnd waidenn enenthalb
dem bach Jn sturffis ligennt die stossennt zü dem örstenn an de-
ren uon söwis alppen/

unnd gerechtikait zü der anderenn sittenn uornen zü an den
bach der ab ÿeß gat unnen zü an die aignen guötter Jnn sturffis.
Jtem die waidenn unnd alppenn hie dißhalb dem bach stossennt/
Jn wert an den ÿeßbach heruß wert an derenn uonn maÿenfeld
unnd fläsch alppenn unnd gerechtikaitten unnen unnd ne-
bennt zü aber an die aignenn guötter Jn sturffis. Jtem die alpp

und/

waid uff yeß söllennt unnd wellennt ob uermelt bayd parthÿenn
 gemainlich mit ain andernn waiden nutzenn unnd bruchenn
 nach dem ain yeder recht unnd gerechtikait darinne hat wie
 uonn/

alterhär das alles mit grund grat mit wun unnd wayde mit alp-
 penn unnd alpp rechtenn mit aller nutzung holtz unnd ueld mit
 gestüd unnd gerüt mit steg unnd mit wêg unnd nam/

lich mit allenn rechtenn unnd gerechtikaitenn wie sÿ dan die
 uor altenn zittenn här uonn ainer herschafft tockenburg
 loblicher gedächtnus Jnhend gehept hondt welichenn herrn
 uermelt bayd/

parthÿenn sölich gedacht alppenn unnd waydenn uffrecht unnd
 redlich uererschattet honndt darum Jch sÿ unnd alle Jere
 mithafften nit witter wil beschwärenn noch Jn öwig zitte
 söllent beschwäret/

werdenn sÿnder hab mich sölichs erschatz lassen benuögenn da-
 rum Jch Jn namenn miner herrnn herrnn der dryenn puntten
 uermelt bayd parthÿenn gantz frÿ quit ledig unnd loß Jn krafft
 unnd/

macht disz brieffs sagenn. Jnn sunders ouch geruört alppenn
 unnd waydenn für frÿ quit ledig unnd loß uß genonenn¹ wann
 das hierine lutter unnd klarlich ab geret ist unnd also das/

lechenn Jnen husgelichenn der gestalt das dÿe erst parthÿ
 enenthalb dem bach söllennt unnd wellennt alle Jar Järlich unnd
 ains Jedenn Jars besonders alwegens uff sannt andreas des hai/
 ligenn zwölffbottenn tag oder acht tag den nächsten darnach
 ungeuarlich zway pfund unnd funfzechenn schillig pfennig
 unnd dÿe ander parthÿ hie dißhalb dem bach funfzechenn
 schillig/

pfennig gütter unnd genämer chürer müntz unnd wärung rechts
 Jährlich zins unnd geltz mit ain anderenn samenhafft ainem
 Jedenn landtvogt Jn namen miner herrnn der dryen puntten da
 selbs/

maÿenfeld Jn das schloß antwurtten zinssenn unnd geben wi-
 der alles uerhefften uerbietten entwerenn unnd niderlegenn
 gantz unnd gar one miner herrnn der dryen puntten costen
 unnd /

schadenn wann unnd welches Jares das aber also Järlichenn uff
 zil unnd tag wie oblut nit bescheche so sol unnd sindt ob
 uermelt waidenn alppenn unnd lechenn Jn uorgerüerten zilen /
 unnd marchenn begriffenn minenn herrnn widerum zinsfellig
 fur lutter aigenn haim gefallen unnd uerfallenn die darnach

söllennt unnd mögennt widerum zü Jerenn handen unnd gemelte /

nemen unnd uassenn damit handlenn schaffenn lassenn unnd thünn als mit anderem miner herrnn aigen gütte. One uil genempter lechens lüttenn summen Jrrenn unnd widersprechenn. Ob /

gedacht bayd parthÿenn die walser sollennt noch wellennt ob geschribenn alppenn unnd waydenn Jn sturfis kainem frömdenn so nit Jn ob genantenn baydenn parthÿenn begriffenn ist de wäders /

uersetzenn noch uerkouffenn sÿ biettens dan uorhin ainem landtuogt zü maÿenfeld an unnd ob ain landtuogt nach sölicher anbietung Jn ainem monet nit kouffenn welte darnach mögent / sÿ Jere recht gebenn wem sÿ die gunnen wellindt doch alwegens minen herrnn den dryen punttenn an Jeren zinssenn unnd lechens rechtenn one schadenn doch mögennt sÿ ain andern zü kouffenn /

gebenn wie sÿ wellennt aller ding one geuärde. Jch ob genanter landtuogt Jn namen miner dick genanten herrnn der dryen puntten unnd alle mine nachkomende landtuögt söllennt / unnd wellennt der bestimptenn lechens lüttenn der bayder parthÿenn hieruff recht gut krefftig unnd getruw wären sin unnd fürstand thünn uff allenn gerichtenn gaistlichenn unnd weltlichenn /

unnd allenthalbenn als oft unnd dick sÿ des nach dem rechtenn bedörffennt als notturfftig sin werdennt unnd alwegens Jn miner herrnn der dryen punttenn aigenn costenn unnd schadenn / bi uestenn güttenn trüwenn one alle uffzüg wider red unnd geuärde. unnd des alles zü warem uestem urkunt so hab Jch ob genanter landtuogt Johannis uon Jochenn uß / beuêlch unnd haissenn miner herrnn der dryen punttenn min aigenn Jnsigel Offenlich gehengkt an disenn brieffe. unnd gebenn uff mentag nächst uor sannt nicklaus des hai/

ligenn bischoffs tag des Jars man zalt nach der gepurt Cristj unsers liebenn herrnn Tusennt funfhundert zwaintzig unnd ain Jare.»

- 1** vgl. auch den entsprechenden Eintrag in den identischen Regestenbüchern im Stadtarchiv Maienfeld (StAM) bzw. im Staatsarchiv Graubünden (StAGR) unter der Nr. 150.
- 2** Die Walsersiedlung Stürvis und ihr Verschwinden. Verzweigung und Verbreitung der Stürviser Geschlechter, in: BM 1939, S. 111.
- 3** Ein verschwundenes Bündnerdorf. Die freien Walser auf Stürfis, Vatscherinenberg, Rofels und Guscha (Mutzen), in: BM 1915, S. 94f.
- 4** Bündner Urkundenbuch (BUB), III. Band (neu), bearb. von Otto P. Clavadetscher und Lothar Deplazes, Chur 1997, Nr. 1490, S. 249ff.
- 5** Zur Wanderung und Ansiedlung der Walser vgl. insbesondere die auch rechtsgeschichtlich wegweisenden Aufsätze von Peter LIVER, zuletzt publiziert in Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, nämlich: Die Walser in Graubünden, S. 681ff.; Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden, S. 700ff.; und Ist Walserrecht Walliser Recht?, S. 732ff.; und Erhard BRANGER, Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz, Berner iur.Diss., passim; sodann Paul ZINSLI, Walser Volkstum. In der Schweiz, in Vorarlberg, Liechtenstein und Italien, 7. Aufl., Chur 2002, passim.
- 6** a.a.O., S. 34.
- 7** vgl. LIVER, Die Walser in Graubünden, a.a.O., S. 685.
- 8** vgl. Anm. 4.
- 8** vgl. hiezu etwa LIVER, Ist Walserrecht Walliserrecht?, a.a.O., S. 736, oder ders., Die Walser in Graubünden, a.a.O., S. 693f.
- 10** LIVER, Die Walser in Graubünden, a.a.O., S. 692f., und ders., Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden, a.a.O., S. 727f. Anton MOOSER, Ein verschwundenes Bündnerdorf, in: BM 1915, passim, führt ein paar Beispiele aus dem Raume Maienfeld an.
- 11** Johannes FULDA, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Maienfeld, Zürcher iur.Diss., Chur 1972, S. 52ff. und dort angegebene Quellen und Lit.; Jürg L. MURARO, Maienfeld und die Herren von Brandis, in: Castrum. Mitteilungen des Burgenvereins Graubünden, Nr. 5, April 1994, S. 5f.
- 12** über den Ehrschatz vgl. unten.
- 13** Wir halten uns hier ebenfalls an die Schreibweise im RN, Band 2 Etymologien, S. 721; daneben gibt es die Schreibweisen ljes, Yes u.ä.
- 14** MOOSER, Die Walsersiedlung Stürvis und ihr Verschwinden, a.a.O., S. 111.
- 15** vgl. Anm. 16.
- 16** vgl. LIVER, Die Walser in Graubünden, a.a.O., S. 693.
- 17** vgl. Anm. 2.
- 18** vgl. LIVER, Die Walser in Graubünden, a.a.O., S. 693.
- 19** vgl. dazu Anm. 18.
- 20** Codex Diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätien und der Republik Graubünden (CD) III, Nr. 51.
- 21** Otto P. CLAVADETSCHER/Werner MEYER, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich und Schwäbisch Hall 1984, S. 324.
- 22** Otto P. CLAVADETSCHER, Die Burgen im mittelalterlichen Rätien, in: ders., Ausgewählte Aufsätze, Disentis und Sigmaringen 1994, S. 372.
- 23** BUB III (neu) Nr. 1321.
- 24** Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg), bearb. von Franz Perret, Rorschach 1982 (UBSSG), II. Band, Nr. 1388; jetzt auch BUB V: Nr. 2630.
- 25** LIVER, Die Walser in Graubünden, a.a.O., S. 683.
- 26** UBSSG, a.a.O., Nr. 1388, Anm. 7 und dort zit. Lit.
- 27** CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 321f.
- 28** CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 321.
- 29** FULDA, a.a.O., S. 28ff.
- 30** a.a.O., S. 30 und dort zit. Quellen.
- 31** a.a.O., S. 214ff.
- 32** a.a.O., S. 110ff.
- 33** a.a.O., S. 225 und dort zit. Quelle.
- 34** MOOSER, Die Walsersiedlung Stürvis und ihr Verschwinden, S. 112 und dort zit. Quellen. Vgl. auch Yvonne KOCHERHANS, Alpwirtschaft in der Frühen Neuzeit. Das Beispiel der Maienfelder Alp Stürfis, BM 2002, S. 363. In dieser Arbeit wird u.a. der Konflikt zwischen den einstigen Walser Siedlern und dem Bestreben von Maienfeld nach Nutzung der Stürfiser Alpen aus alpwirtschaftlicher Sicht beleuchtet.